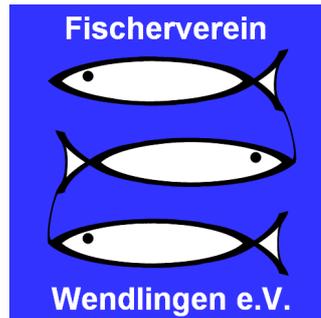


Satzung



Fischerverein Wendlingen E.V.

FISCHERVEREIN WENDLINGEN e.V.
SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der im Jahr 1964 gegründete Verein trägt den Namen

FISCHERVEREIN WENDLINGEN E.V.

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wendlingen, Neckarwasen 4, und ist In das Vereinsregister unter Nr. 156 beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Förderung und Pflege der waidgerechten Angelfischerei.
- 2.2 Schutz und Erhaltung unserer Fischgewässer und der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, sowie die Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes.
- 2.3 Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf diese Gewässer und deren Fischbestand.
- 2.4 Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Aus- und Fortbildung.
- 2.5 Förderung der Vereinsjugend.
- 2.6 Mitarbeit in Fachverbänden in Fragen des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, im Besonderen des Fischarten- und des Gewässerschutzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütung begünstigt werden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Aufwendungen für Übungsleiterpauschalen gemäß § 3 Nr. 26 EstG und Aufwandsentschädigungen gemäß § 26 a EstG.

- 3.2 Alle Ämter in Organen und sonstigen Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.3 Mitglieder der Organe und der Gremien können angemessene Aufwandsentschädigungen sowie Aufwandsersatz erhalten. Soweit Aufwandsersatz pauschaliert sein soll, muss der Aufwand offensichtlich entstanden und angemessen sein. Einzelheiten werden durch den Vereinsvorstand festgelegt. Voraussetzung für die Zahlung von pauschalen ist, dass diese den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen und haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

§ 4

Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Aufnahme

- 5.1 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird erst mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie mit der Verpflichtung auf Einhaltung von Satzung und Gewässerordnung wirksam.

§ 6

Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

- 6.2 Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder, welche nicht Ehrenmitglied oder Fördermitgliedern sind.
- 6.3 Passive Mitglieder sind solche, die den Jahresbeitrag bezahlt, nicht jedoch den Erlaubnisschein zum Fischgang erworben haben.
- 6.4 Jugendmitglieder sind Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr bis zum 16. Lebensjahr. Mitglieder zwischen dem 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr können entweder Jugendmitglied oder aktives Mitglied sein.
- 6.5 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in einer Hauptversammlung ernannt werden, wenn 2/3 der Anwesenden dafür stimmen. Als Ehrenmitglied kommen nur Mitglieder in Betracht, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von allen Beiträgen befreit.
- 6.6 Fördermitglieder sind Personen die dem Verein nahe stehen und ihn durch einen Förderbeitrag unterstützen. Fördermitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder und haben kein Stimmrecht.
- 6.7 Mitglieder, die im darauffolgenden Kalenderjahr den seitherigen Mitgliederstatus ändern wollen, haben dies schriftlich spätestens am 30. September des laufenden Kalenderjahres der Vereinsleitung bekanntzugeben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Mitglied verpflichtet, im darauffolgenden Kalenderjahr den Jahresbeitrag sowie den Beitrag für den Erlaubnisschein zum Fischfang an den Verein zu entrichten.

§ 7

Austritt und Ausschluß

- 7.1 Der Austritt eines Mitglieds kann nur schriftlich zum Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung nach dem 30. September, so ist der Beitrag sowie der Betrag für den Erlaubnisschein zum Fischfang für das ganze folgende Jahr zu bezahlen.
- 7.2 Der Ausschluß kann aus wichtigem Grunde erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Wenn ein Mitglied nachweisbar
 - 7.2.1 vorsätzlich, vor allem ehrenrührige Straftaten begeht und deswegen rechtskräftig verurteilt ist oder wenn das Mitglied bei seiner Aufnahme eine derartige Strafe verschwiegen

7.2.2 gegen fischereirechtliche Vorschriften oder die Gewässerordnung verstößt

7.2.3 der Satzung und den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt

7.2.4 das Ansehen oder die Interessen des Vereins zuwider handelt

7.2.5 unbeweisbare Beschuldigungen über Vereinsmitglieder verbreitet, die geeignet sind, deren Ansehen zu schädigen.

7.3 Ausschlußanträge sind dem Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Gründe zu unterbreiten.

7.3.1 Nach Eingang eines solchen Antrages kann der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter bis zur Entscheidung durch den Gesamtvorstand für längstens 1 Monat das Ruhen der Mitgliedschaft (Verbot der Teilnahme an Wahlen und Veranstaltungen sowie Angelverbot in den Vereinsgewässern) anordnen.

7.3.2 In besonders gelagerten, erstmaligen oder leichten Fällen kann der Gesamtvorstand mildere Maßregelungen aussprechen (z.B. Verwarnungen, Verweis, Geldbußen, Entzug der Angelerlaubnis auf bestimmte Zeit, usw.)

7.3.3 Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Gesamtvorstand, sofern 2/3 aller Vorstandsmitglieder dafür stimmen. In diesem Fall ist der Auszuschließende vom stimmfähigen Gesamtvorstand vorher zu hören.

7.3.4 Der Entscheid über den Ausschluß oder einer Maßregelung wird dem Mitglied, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, mit Einschreibebrief zugestellt. Der Beschluß kann innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Ehrenrat angefochten werden (vgl. § XIII).

7.4 Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Betrag für das laufende Jahr rückständige Beiträge für den Erlaubnisschein zum Fischfang zu bezahlen. Beim Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche

und Rechte an den Verein und dessen Vermögen. Die vom Verein ausgestellten Erlaubnisscheine und der Mitgliedsausweis sind ohne Anspruch auf Vergütung zurückzugeben.

- 7.5 Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen ohne ausreichenden Grund länger als 3 Monate in Verzug geblieben ist, endet die Mitgliedschaft.

§ 8

Organe des Vereins (Vereinsorgane)

- 8.1 Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand
2. Die Hauptversammlung
3. Der Ehrenrat

§ 9

Wahl und Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer und stv. Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Protokollführer und Pressewart
- dem stv. Kassier und stv. Protokollführer
- den drei Wasserwarten
- dem Jugendleiter
- dem Gerätewart
- dem Arbeitsdienstkoordinator
- dem Wirtschaftsführer

9.1 Der Gesamtvorstand

Wird von der Hauptversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ersetzt die nächste Hauptversammlung dessen Stelle durch Zuwahl. Bis zur nächsten Versammlung kann die Vorstandschaft ein Vereinsmitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds der Vorstandschaft betrauen.

Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse ausschließlich mit Stimmenmehrheit und tritt im Bedarfsfalle zusammen. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nach dieser Satzung nicht zu ordnen sind, hat der Vorsitzende Entscheidungsbefugnis.

9.2 Der Vorsitzende

vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, ohne dass er hierzu irgendeinem Fall einer besonderen Vollmacht bedarf. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand und die Mitglieder- versammlungen, leitet die Verhandlungen und hat für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Die bei ihm eingehenden Zuschriften sind in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes bzw. in der nächsten Mitglieder- versammlung bekanntzugeben.

Der Vorsitzende kann, im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand, Mitglieder des Gesamtvorstandes, sonstige Vereinsmitglieder oder Fachleute mit Vereinsaufgaben betrauen.

9.3 Der Geschäftsführer und stellvertretende Vorsitzende

vertritt den Verein im Sinne § 26 BGB, wenn und soweit ihn der Vorsitzende Hierzu bevollmächtigt. Er unterstützt den Vorsitzenden und führt die Geschäfte des Vereins.

9.4 Kassier

besorgt das gesamte Rechnungs- und Kassenwesen und ist zusammen mit dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zeichnungs- berechtigt. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der von 2, in der Hauptversammlung zu wählenden, Kassenprüfern geprüft wird. Jahresabschluß und

Prüfungsbericht sind der Hauptversammlung vorzulegen. Der Kassier haftet persönlich für die bei ihm aufbewahrten Beträge.

- 9.5 Der Protokollführer und Pressewart hat über den Gang der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse in den Sitzungen der Vorstandschaft und in der Mitgliederversammlungen einen fortlaufenden Bericht zu erstatten, der von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung der Versammlung vorzulegen ist. Ferner hat er die Aufgabe, in der Tagespresse über das aktuelle Vereinsgeschehen zu berichten, sowie Berichte über die Vereinsgewässer, deren Zustand, Fischbestand, Wasserverschmutzungen und dergl. zu veröffentlichen.
- 9.6 Der stellvertretende Kassier und stellvertretende Protokollführer hat den Kassier und den Protokollführer in deren Aufgaben zu unterstützen und in ihrer Abwesenheit voll zu vertreten.
- 9.7 Die Wasserwarte haben die Verpflichtung, die Vereinsgewässer und den Fischeinsatz zu überwachen und vorkommende Unregelmäßigkeiten und Verfehlungen bezüglich der Gewässerverordnung dem Vorsitzenden sofort sowie dem Gesamtvorstand bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- 9.8 Der Jugendleiter hat die Aufgabe, die Jugendfischer zu betreuen und zur waidgerechten Ausübung der Angelfischerei anzuleiten. Er organisiert die Jugendveranstaltungen und deren Betreuung.
- 9.9 Der Gerätewart verwaltet die vereinseigenen Geräte so, daß diese jederzeit in einsatzbereitem Zustand sind. Er ist verantwortlich für das Lagerhaus mit dem vorhanden Inhalt. Bei Bedarf unterstützt er die Wasserwarte beim Fischbesatz.
- 9.10 Der Arbeitsdienstkoordinator Der Arbeitsdienstkoordinator ist das Bindeglied zwischen den Wasserwarten und dem Gerätewart. Nach Beschlußlage organisiert und leitet er die Arbeitsdienste. Er führt die Arbeitseinsätze der Mitglieder

in der Schlußstatistik, die zur Abrechnung der Jahresbeiträge herangezogen wird.

9.11 Der Wirtschaftsführer

Hat die Aufgabe, den reibungslosen Ablauf des Wirtschaftsbetriebes zu überwachen und evtl. Mängel der Gesamtvorstandschaft anzuzeigen. Er plant und organisiert die Festaktivitäten des Vereins und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

§ 10

Mitgliederversammlung

10.1 Die Hauptversammlung findet jährlich nach Schluß des Rechnungsjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern 14 Tage vorher durch Rundschreiben anzuzeigen.

Der Hauptversammlung obliegt:

- Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Ehrungen
- Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahreskassenberichtes und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl einer dreiköpfigen Wahlleitung
- Wahl des Ehrenrates
- Etwaige Satzungsänderungen
- Erstellung eines vorläufigen Haushaltsplanes
- Behandlung eingegangener Anträge

10.2 Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Anträge, die bestehende Beschlüsse ändern sollen, können nur in einer Hauptversammlung behandelt werden.

10.3. Dringlichkeitsanträge, die zu oder in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

- 10.4 Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn zu einer Wahl nur ein Vorschlag vorliegt, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
- 10.5 Die in den Gesamtvorstand zu wählenden Mitglieder sollen in der Wahlversammlung anwesend sein, Bei Abwesenheit muß eine schriftliche Erklärung des Betreffenden der Wahlleitung vorgelegt werden.
- 10.6 Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder haben vor Annahme einer Kandidatur ihre etwaige Mitgliedschaft und Tätigkeit in anderen Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung der Versammlung bekanntzugeben.
- 10.7 Die Vorstandmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl gewählt.
- 10.8 Mitglieder der seitherigen Vorstandschaft sind wieder wählbar.
- 10.9 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

- 11.1 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen
Wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Gesamtvorstand einreicht.

Die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb eines Monats zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt wie zur Hauptversammlung, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß es sich um eine außerordentliche Hauptversammlung handelt.

§ 12

Beschlußfassung des Gesamtvorstandes

- 12.1 Der Gesamtvorstand wird monatlich einberufen oder wenn und soweit der Vorsitzende dies für erforderlich hält. Der Gesamtvorstand kann über alle nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten beraten und beschließen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des sonstigen Leiters der Sitzung.

§ 13

Ehrenrat

- 13.1 Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern und einem Ersatzmann. Die Mitglieder eines Ehrenrats müssen mindestens 3 Jahre dem Verein angehören und dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Der Ehrenrat wird alle 3 Jahre gewählt. Er wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Der Ehrenrat ist verhandlungs- und beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 13.2 Der Ehrenrat kann Maßregelungen bestätigen, aufheben, abschwächen und wandeln, keinesfalls aber verschärfen. Werden bei der Untersuchung und Verhandlung durch den Ehrenrat erschwerende Tatsachen bekannt, kann er den Fall zur erneuten Verhandlung an den Gesamtvorstand zurückgeben. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig und auch im Rechtsweg nicht anfechtbar.

§ 14

Beiträge

- 14.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr, des aktiven, passiven und Förderbei-

trages werden entsprechend den Erfordernissen des Haushaltsplanes vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 14.2 Die Beiträge sind für das laufende Jahr im Voraus zu entrichten und spätestens am 31. März fällig.

§ 15

Pachtverträge

- 15.1 Jeder Erwerber eines Erlaubnisscheins zum Fischfang unterwirft sich den Bedingungen der vom Verein abgeschlossenen Fischwasser-Pachtverträge. Die in einer Versammlung beschlossene Auflösung von Pachtverträgen ist den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- 15.2 Ist die Möglichkeit einer Pacht weiterer Fischgewässer für den Verein gegeben, so hat der Gesamtvorstand über diese Frage zu beschließen.

§ 16

Satzungsänderungen

- 16.1 Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 17.1 Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder aufgelöst werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens 80% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine

Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl Der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Wendlingen am Neckar zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, im Besonderen der gemeinnützigen Förderung der Fischerei und der Fischerei- Jugend zur zu verwenden hat.

§ 18

18.1 Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 22.03.2019 Beschlossen. Die bisher gültige Satzung tritt außer Kraft.

Wendlingen, den 22. 03 2019